

► Arbeitnehmer stirbt

Zahlungen zur Abgeltung des Urlaubs sind sozialversicherungspflichtig

| Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers, haben dessen Erben Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs, den der Erblasser nicht genommen hat. Vor diesem Hintergrund vertreten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung jetzt folgende Auffassung: Diese Urlaubsabgeltungen stellen einmalig gezahltes Arbeitsentgelt dar, das nach den dafür in § 23a SGB IV vorgesehenen Regelungen der Beitragspflicht unterliegt, sofern die Abgeltung im Einzelfall tatsächlich gezahlt wird (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Diese Auffassung gilt für Urlaubsabgeltungen, die nach dem 22.1.2019 gezahlt werden. |



📌 FUNDSTELLE

- BAG 22.1.19, 9 AZR 45/16, www.de/astw, Abruf-Nr. 206734

► Kassenführung

Bonpflicht gilt auch für Vereine

| Die Pflicht, bei Barverkäufen einen Beleg auszuhändigen, gilt bei allen elektronischen Kassensystemen. Ausnahmen für Vereine gibt es nicht. |

Belegabgabepflicht hängt nur vom Kassensystem ab: Die Belegabgabepflicht besteht immer dann, wenn der Verein – wie jede andere Organisation – für die eigenen Verkäufe ein elektronisches Kassensystem nutzt (§ 146a Abs. 2 AO). Die entsprechende gesetzliche Regelung besteht bereits seit 2017 und muss seit Januar 2020 umgesetzt werden. Deswegen werden alle Neugeräte über die entsprechenden Funktionen verfügen.